



**Lebenshilfe**  
Nordrhein-Westfalen

**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesverband Lebenshilfe NW e.V. - Abstraße 21 - 50354 Hürth

Ausschuß-Sekretariat  
Referat I. 1. – AGS  
Zu Hd. Herrn Schlichting

Per Fax: 0211/ 884 – 3002



Abstraße 21  
50354 Hürth  
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0  
Durchwahl: (0 22 33) 9 32 45-28  
Telefax: (0 22 33) 9 32 45-10  
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de  
Email: ala@lebenshilfe-nrw.de

Datum: 27. Februar 2004  
U/Texte/schlichting.doc  
Wa./Ala.

Sehr geehrter Herr Schlichting,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Landesverbandes Lebenshilfe zur Anhörung am 03. März 2004 im Landtagsgebäude.

Herr Wagner wird als Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen ein kurzes mündliches Statement vortragen.

Zudem wird er als Geschäftsführer des Landesbehindertenrates ebenso mündlich Stellung beziehen.

Mit freundlichem Gruß

Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V.  
Hans Jürgen Wagner  
Landesgeschäftsführer





**Lebenshilfe**  
Nordrhein-Westfalen

**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Abtstraße 21  
50354 Hürth  
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0  
Durchwahl: (0 22 33) 9 32 45-28  
Telefax: (0 22 33) 9 32 45-10  
Internet: [www.lebenshilfe-nrw.de](http://www.lebenshilfe-nrw.de)  
Email: [ala@lebenshilfe-nrw.de](mailto:ala@lebenshilfe-nrw.de)

Datum: 27. Februar 2004  
U/texte/gesetzzur.doc

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege**

**Betr. Anhörung am 03. März 2004**

Um den o.g. Gesetzentwurf vom 09.12.2003 (Drucksache 13/4726) bewerten zu können, stellen wir zunächst die Frage, welche unmittelbare Folge wird durch die geplante Öffnung einer dritten Zielgruppe eintreten?

Entscheidend ist zudem, wie man auf Dauer die Verlässlichkeit der Mittelausstattung gewährleisten will.

Eine weitere Frage ist, wie definiert der Gesetzgeber die neue dritte Zielgruppe?

Im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 2 Gesetzentwurf) wird von „benachteiligten Kindern“ gesprochen, die über „das übliche Regelangebot hinausgehen“.

In der Begründung wird Kindern in der frühkindlichen Entwicklung bis zum Kindergartenalter besondere „Beachtung“ geschenkt. Bedeutet dies, eine geplante Förderung ist nur bis zum Eintritt in das Kindergartenalter eingegrenzt vorgesehen oder bis einschließlich Kindergartenalter?

Zudem wird ausgeführt, dass „benachteiligte Kinder“ auch später begleitende Unterstützung benötigen. An dieser Stelle wird das Tor für diese Zielgruppe wieder altersmäßig geöffnet.

Es muss u.E. genauer definiert werden, für welche Zielgruppe und welche Altersgruppe die Förderung geplant ist.

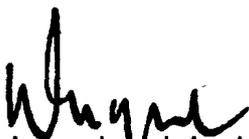
Wie unter A: „Problem“ des Gesetzentwurfs dargestellt, sollten insb. „Frühkindliche Fördermaßnahmen“ auch in die „betroffenen Familien hineinwirken können“. Hilfreich wäre an dieser Stelle auch die notwendige Familienbildung für Eltern und Kleinkinder zu betonen.

Die Eingrenzung der Förderungen, „die über das übliche Regelangebot hinausgehen“, ist richtig, da hier nicht Tür und Tor geöffnet werden darf für die pauschale Ersatzfinanzierung öffentlicher Pflichtaufgaben. Die Eingrenzung auf eine Förderung außerhalb der Regeleinrichtungen ist gut und richtig.

Die Erweiterung in § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ermöglicht durch den Zusatz „sowie zu deren Integration für behinderte Menschen“ auch die Förderung z.B. von integrativen Ferienmaßnahmen, wo behinderte wie nicht behinderte Menschen gefördert werden können.

In diesem Sinne gibt es auch eine sinnvolle Ergänzung mit der Aktion Mensch.

Abschließend betrachtet, kommt es insb. auf verlässliche und klarer definierte Bedingungen an, um der Erweiterung der Stiftungsaufgaben zustimmen zu können.



Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V.  
Hans Jürgen Wagner  
Landesgeschäftsführer